

# **Beschlussprotokoll**

über die

## **KREISAUSSCHUSSSITZUNG**

am **Dienstag, 03.09.2013, 11:00 Uhr**, im kleinen Sitzungssaal  
des Landratsamtes in Eichstätt, Residenzplatz 1.

Sämtliche Mitglieder sind form- und fristgerecht geladen.

### I. Öffentlicher Teil

1. Abfallwirtschaft;  
Änderung der Abfallwirtschaftssatzung, Kalkulation der Abfallgebühren für die Jahre 2014 bis 2017 und Änderung der Gebührensatzung
2. Förderung der Denkmalpflege;  
Kreiszuschüsse für die Außenrenovierung von Kirchen
3. Römerprogramm;  
Umwandlung eines Darlehens des Landkreises Eichstätt für das Bajuwaren- und Römermuseum Kipfenberg in einen Zuschuss
4. Straßenbau;  
Übernahme von Sonderbaulasten nach Art. 44 BayStrWG u. Art. 13 f FAG
5. Verschiedenes

### II. Nichtöffentlicher Teil

## I. Öffentlicher Teil

### Top I/1

#### Abfallwirtschaft;

#### Änderung der Abfallwirtschaftssatzung, Kalkulation der Abfallgebühren für die Jahre 2014 bis 2017 und Änderung der Gebührensatzung

Anlage:            *Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung*  
                      *Änderungssatzung zur Gebührensatzung*

#### **Beschluss: 12:0**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgende Änderungssatzungen zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Eichstätt (Abfallwirtschaftssatzung) und zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Eichstätt zu beschließen:

### Top I/2

#### Förderung der Denkmalpflege;

#### Kreiszuschüsse für die Außenrenovierung von Kirchen

#### **Beschluss:**

Der Kreisausschuss bewilligt im Rahmen der Denkmalpflege für Außenrenovierungsmaßnahmen an Kirchen folgende Kreiszuschüsse:

1. Der **Kath. Kirchenverwaltung Theissing** einen Zuschuss in Höhe von **10.000 €** für die Außenrenovierung der Filialkirche „St. Peter und Paul“ in Straßhausen.

#### **Beschluss: 12:0**

2. Dem **Kath. Pfarramt Rupertsbuch** einen Zuschuss in Höhe von **6.300 €** für die Außenrenovierung der Pfarrkirche „St. Michael“ in Rupertsbuch.

#### **Beschluss: 12:0**

3. Dem **Kath. Pfarramt Hitzhofen** einen Zuschuss in Höhe von **10.000 €** für die Außenrenovierung der Kirche „Maria Heimsuchung“ in Hitzhofen.

#### **Beschluss: 12:0**

4. Dem **Kath. Pfarramt St. Nikolaus in Lenting** einen Zuschuss in Höhe von **4.850 €** für die Sanierung der Friedhofsmauer (Denkmal) in Lenting.

#### **Beschluss: 12:0**

5. Der **Kath. Friedhofs- und Kirchenverwaltung St. Marien in Buchenhüll** einen Zuschuss in Höhe von **5.550 €** für die Außenrenovierung der Wallfahrtskirche „St. Marien“ in Buchenhüll.

**Top I/3**

**Römerprogramm:**

**Umwandlung eines Darlehens des Landkreises Eichstätt für das Bajuwaren- und Römermuseum Kipfenberg in einen Zuschuss**

**Beschluss: 12:0**

Der Kreisausschuss beschließt, das vom Landkreis Eichstätt an den Verein Bajuwaren- und Römermuseum Burg Kipfenberg im Jahr 2003 ausgereichte Darlehen in Höhe von 25.000 € in einen Zuschuss umzuwandeln. Die Umwandlung erfolgt im Rahmen des derzeit laufenden Römerprogramms des Landkreises Eichstätt.

**Top I/4**

**Straßenbau:**

**Übernahme von Sonderbaulasten nach Art. 44 BayStrWG u. Art. 13 f FAG**

**Beschluss: 12:0**

Im Hinblick auf eine möglichst zeitnahe Realisierung der Straßenbauprojekte ist der Kreisausschuss grundsätzlich mit der Übernahme der Sonderbaulast durch den Landkreis Eichstätt für den geplanten Kreisverkehr bei Altendorf (EI 3, St 2230) und den Kreisverkehr in Lobsing (EI 30, EI 31, St 2232, Wirtschaftsweg) einverstanden. Voraussetzung ist, dass der notwendige Grunderwerb unter Mitwirkung/Beteiligung der betroffenen Marktgemeinden unverzüglich realisiert werden kann. Die Verwaltung wird beauftragt, die Planung zügig voranzutreiben und die notwendigen Verträge hierüber zu schließen. Beim Kreisverkehr Altendorf wird die Verwaltung ermächtigt, dem bereits mit der Maßnahme befassten Ingenieurbüro Klos, den Fortführungsauftrag zu erteilen.

# Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Eichstätt

Aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und Abs. 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) i.V.m. Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Landkreis Eichstätt folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Eichstätt vom 11. November 2011 (Amtsblatt Nr. 47 vom 25.11.2011):

## § 1

### § 4 – Gebührensatz – Abs. 1 bis 5 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt:

Restmülltonne	monatliche Gebühr	vierteljährliche Gebühr
60 L vierzehntägige Abholung	6,00 €	18,00 €
120 L vierzehntägige Abholung	9,70 €	29,10 €
240 L vierzehntägige Abholung	19,60 €	58,80 €
1100 L vierzehntägige Abholung	105,30 €	315,90 €
1100 L wöchentliche Abholung	210,50 €	631,50 €
1100 L vierwöchentliche Abholung	56,00 €	168,00 €

(2) Für die einzelne Abfuhr (z.B. Sonderleerung, Nachleerung) von Restmüllgefäßen beträgt die Gebühr:

Restmülltonne	Einzelgebühr
60 L	5,00 €
120 L	6,85 €
240 L	11,80 €
1100 L	54,65 €

(3) Für die zusätzliche regelmäßige Abfuhr von Papiertonnen beträgt die Gebühr:

Papiertonne	Monatsgebühr
120 L vierwöchentlich	1,00 €
240 L vierwöchentlich	2,00 €
1100 L vierwöchentlich	7,50 €
1100 L vierzehntägig	15,00 €
240 L wöchentlich	8,00 €
1100 L wöchentlich	30,00 €

(4) Bei Leerung in anderen Intervallen (§ 16 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung) ändern sich die Beträge nach Abs. 1 bis 3 entsprechend dem abgefahrenen Volumen. Die kostenlose Entleerung einer Papiertonne, die in der Gebühr für die Restmülltonne enthalten ist, ist gegenzurechnen.

(5) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Säcken beträgt

- für jeden Restmüllsack 4,00 €
- für jeden Papiersack 2,00 €

## § 2

### § 5 – Entstehung der Gebührenschuld – Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung am 01.01.2014.“

### § 3

#### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

### § 4

#### **Neufassung**

Die Landkreisverwaltung wird ermächtigt, die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Eichstätt in der ab 01.01.2014 geltenden Fassung bekannt zu machen.

Eichstätt, den .....  
Landkreis Eichstätt

.....  
Anton Knapp  
Landrat

# Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Eichstätt (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) i.V.m. Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Landkreis Eichstätt (mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern vom ..... ) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Eichstätt (Abfallwirtschaftssatzung) vom 03.09.2012 (Amtsblatt Nr. 36 vom 07.09.2012):

## § 1

### § 15 – Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem – Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Für jedes privat genutzte Grundstück muss mindestens eine 60-Liter-Restmülltonne zur Verfügung stehen, wobei sich die Mindestbehältniskapazität für jede mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person regelmäßig aus der folgenden Tabelle ergibt:

Personen	Restmülltonne (Volumen in Liter)	Papiertonne (Volumen in Liter)
1	60	120
2	60	120
<b>3</b>	<b>60</b>	<b>120</b>
4	120	240
5	120	240
6	120	240
7	120 + 60	240 + 120
8	120 + 60	240 + 120
<b>9</b>	<b>120 + 60</b>	<b>240 + 120</b>
10	240	240 + 240
<b>11</b>	<b>240</b>	<b>240 + 240</b>
<b>12</b>	<b>240</b>	<b>240 + 240</b>

Für jede weitere mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person sind zusätzlich **10** Liter Restmüllvolumen (**Behältniskapazität**) pro Woche **vorzuhalten**. Mit jeder Restmülltonne wird grundsätzlich eine Papiertonne mit doppeltem Fassungsvermögen ausgegeben.“

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

### § 3

#### **Neufassung**

Die Landkreisverwaltung wird ermächtigt, die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Eichstätt (Abfallwirtschaftssatzung) in der ab 01.01.2014 geltenden Fassung bekannt zu machen.

Eichstätt, den .....  
Landkreis Eichstätt

.....  
Anton Knapp  
Landrat